

SATZUNG DES VEREINS

"FÖRDERVEREIN FÜR EIN FREIES RADIO IN KARLSRUHE E.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Förderverein für ein freies Radio in Karlsruhe". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des lokalen und regionalen Rundfunks (gemäß §27(2) Landesmediengesetz Ba.-Wü.) in der Region um Karlsruhe durch das Erstellen von Programmen, die die Allgemeinheit fördern, z.B. auf den Gebieten der (des)
 - lokalen und regionalen Information und Kommunikation,
 - lokalen und regionalen Kunst und Kultur,
 - lokalen und regionalen Medienerziehung und -bildung von Jugendlichen und Erwachsenen,
 - Umweltschutzes und Verbraucherberatung,
 - Jugend und Altenhilfe,
 - Gleichberechtigung der Geschlechter,
 - und der Völkerverständigung, d.h. AusländerInnen insbesondere das Gestalten eigener Sendungen zu ermöglichen.

Der Zweck des Vereins besteht insbesondere in der ideellen und materiellen Förderung, der Einrichtung und Inbetriebnahme eines gemeinnützigen freien Radios in Karlsruhe und der Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, die seine Ziele verfolgen.

Als Zusammenschluß der Hörerinnen dieses künftigen Senders in Karlsruhe strebt der Verein an, den Zugang zum lokalen und regionalen Rundfunk solchen Personen und Personengruppen zu ermöglichen, die zu herkömmlichen Medien keinen oder nur begrenzten Zugang haben. Außerdem möchte der Verein das Bewußtsein für die eigene Umwelt und Umgebung fördern, zu gemeinsamem emanzipatorischen Handeln anregen und so zur sozialen und kulturellen Weiterentwicklung beitragen.

- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Eintritt, Austritt, Ausschluß, Beiträge

- I. Mitglied des Vereins kann jede(r) werden, der(die) dessen Ziele (§ 2) unterstützt. Minderjährige bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Ordentliche Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Karlsruhe oder des Landkreises Karlsruhe, der Landkreise Rastatt, Baden-Baden, Enzkreis, Landkreis Südliche Weinstraße, den Stadtkreis Pforzheim oder Germersheim haben. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Alle übrigen Mitglieder sind Fördermitglieder.
- II. Der Eintritt in und der Austritt aus dem Verein erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen oder den Zielen des Vereins Schaden zugefügt oder seiner Satzung zuwidergehandelt hat. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Entscheidung ist endgültig. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören.

- IV. Die Mitglieder unterstützen den Verein durch die Entrichtung von Förderbeiträgen. Die Mindesthöhe und Staffelung der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen festgelegt. Über Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.
- V. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung bei juristischen Personen. Die Mitgliedschaft endet weiter, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht über 2 Jahre hinaus nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Mahnung nachkommt. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf dieser Frist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Aussendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Mitteilung der festgelegten Tagesordnung einberufen.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder fordern.
- III. Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Versammlungsleiterin. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- IV. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Sinne der solidarischen Auseinandersetzung soll durch Diskussion der Konsens gesucht werden. Ansonsten werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt und in einem Protokoll niedergelegt, das von dem(r) Protokollführerin und von dem(r) jeweiligen Versammlungsleiterin unterzeichnet wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Sonderregelungen bestehen ferner für den Ausschluß von Mitgliedern (§ 3 M.) sowie für die Auflösung des Vereins (§ 8 I.).
- V. Aus der Mitgliederversammlung bilden sich ein oder mehrere Arbeitsausschüsse, die die laufenden Aufgaben des Vereins regelmäßig und rechenschaftspflichtig übernehmen.

§ 6 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; er führt die Geschäfte des Vereines nach § 27 BGB.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und ist dieser verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Mindestens einmal jährlich hat er einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand jedenfalls im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Vorstands regelt.
- III. Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich; über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Mitglied ein Einsichtsrecht hat.
- IV. Der Vorstand kann einen Beirat benennen und mehrheitlich auch wieder einzelne Beiratsmitglieder abberufen.
- V. Jedes Beiratsmitglied kann von sich aus die Beiratstätigkeit beenden. Dies geschieht durch schriftliche Mitteilung.
- VI. Veranstaltet der Verein oder eine Gesellschaft, deren Gesellschafter der Verein ist, Hörfunkprogramme im Sinne des Landesmediengesetzes, so wacht der Vorstand über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen der Zulassung und der Programmgrundsätze. Der Vorstand sorgt für eine angemessene Beteiligung der Mitglieder des Vereins und der Hörerinnen am Programm.

§ 7 Beirat

- I. Der Vorstand kann einen Beirat benennen, dem mindestens 7 natürliche oder juristische Personen angehören. Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Tätigkeit eines Beirats ist unbefristet.
- II. Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen, die mit den Aufgaben und der Finanzierung des Vereins zusammenhängen. Der Beirat hat auf der Mitgliederversammlung ein Antragsrecht.

§ 8 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die "Assoziation Freier Gesellschaftsfunk in Baden-Württemberg e. V. "(AFF) mit Sitz in Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, 14.02.2007 (Letzte Änderung)